

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 11. Februar

Nr. 5

2022

## Inhalt:

- 16 Ausschuss für Natur und Umwelt 23.02.2022  
17 Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage; Baugrundstück: Fl.-Nr. 1079/6 der Gemarkung Eichstätt, Nähe Westenstraße  
18 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2022  
19 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2022

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### 16 Ausschuss für Natur und Umwelt 23.02.2022

Am **Mittwoch, den 23.02.2022** findet um **17:00 Uhr im großen Sitzungssaal, ZiNr. 101, Residenzplatz 1**, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Nachhaltigkeitsstrategie des Landkreises Eichstätt; Sachstand und weiteres Vorgehen
2. Zukunftsgarten des Landkreises Eichstätt; Sachstand und weiteres Vorgehen
3. Erstellung einer Moorbodenkarte für den Landkreis Eichstätt, Sachstand und weiteres Vorgehen
4. Sonstiges

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 17 **Vollzug der Baugesetze: bauaufsichtliches Genehmigungsverfahren; Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage; Baugrundstück: Fl.-Nr. 1079/6 der Gemarkung Eichstätt, Nähe Westenstraße**

### Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 08.02.2022, Az. V-2021-1, hat die Große Kreisstadt Eichstätt das zuvor bezeichnete Vorhaben wie folgt beschieden:

- I. Die Geltungsdauer des oben genannten Vorbescheids wird **bis zum 07.03.2024** verlängert.
- II. [Kosten u. Nebenbestimmungen/ Auflagen]

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München;  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des o.g. Bescheids und die dazugehörigen Verfahrensakten/Bauvorlagen können im **Bauamt der Großen Kreisstadt Eichstätt**, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, 2. Stock, Zimmer Nr. 204/207/208, durch Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG grundsätzlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. (Bitte beachten Sie die aktuell geltenden gesundheitsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Einschränkungen! Es wird jedenfalls eine telefonische Kontaktaufnahme rechtzeitig vorher empfohlen unter Tel.-Nr. 08421-6001-191 /-192/ -193 /-183.) Mit dem Tag der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt gilt die Zustellung der Genehmigung an die Nachbarn als bewirkt.

Eichstätt, den 08.02.2022

gez. Jens Schütte, Stadtbaumeister

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Verwaltungsgemeinschaft Pförring

#### 18 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2022

##### I.

Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2021 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 und Finanzplanung der Verwaltungsgemeinschaft Pförring samt Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pförring für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 14.02.2022 bis 18.02.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, großer Sitzungssaal, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage zu Covid-19 ist die Einsichtnahme ausschließlich über vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08403-9292-10) und einer 3G-Regelung möglich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

##### II.

Auf Grund Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Pförring folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	3.516.225,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	1.456.000,00 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

##### § 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 1.376.710,00 € festgesetzt (Umlagesoll).  
Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Pförring hatten am 30.06.2021 insgesamt 7.055 Einwohner.  
Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 195,140 € festgesetzt.
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft Pförring umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 61.000,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2) wird der Betrag je Einwohner auf 8,646 € festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

##### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

##### III.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und gewürdigt (vgl. Schreiben vom 18.01.2022, Az.: 35/9410 / VG\_pfo2022).

Pförring, den 02.02.2022

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFÖRRING

gez. Paulus, 1. Verbandsvorsitzender

### Schulverband Pförring

#### 19 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2022

##### I.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.12.2021 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 und Finanzplanung des Schulverbandes Pförring samt ihren Anlagen beschlossen. Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 14.02.2022 bis 18.02.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.4, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

##### II.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayschFG), Art. 27 Abs. 1 Gesetz der Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	1.198.380,00 €
im <b>Vermögenshaushalt</b> in Einnahmen und Ausgaben mit	230.500,00 €

ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 918.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 208.100,00 € festgesetzt.
- (3) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf 272 Verbandsschülerinnen und –schüler festgesetzt.
- (4) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschülerin bzw. -schüler auf 3.375,735 € festgesetzt.
- (5) Eine Investitionsumlage beträgt je Verbandsschülerin bzw. –schüler 765,074 €.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Pförring, den 02.02.2022

SCHULVERBAND PFÖRRING

gez.

Müller

1. Schulverbandsvorsitzender